

2. Änderungssatzung zur Satzung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Selfkant bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016.

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, hat die Gemeindevertretung in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif trägt folgende Fassung:

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant

I. Gestellung von Personal	<u>je Stunde</u>		
Kostenersatz bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen je Feuerwehrmann (Zuschlag von 50% je Stunde bei Einsätzen zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)	28,00 €		
II. Gestellung von Fahrzeugen und Geräten			
a)			
Kommandowagen 1	SFK/KdoW 1	HS-GS 23	45,00 €
Kommandowagen 2	SFK/KdoW 2	HS-GS 25	45,00 €
Einsatzleitfahrzeug	SFK/ELW 1	HS-GS 28	43,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	SFK/HLF 20	HS-2358	16,00 €
Mehrzweckfahrzeug	SFK/11 MZF	HS-GS 112	68,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	SFK/11 HLF 20	HS-GS 2021	266,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	SKF/12 HLF 10	HS-GS 7422	143,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	SFK/12 TSF-W	HS-GS 2020	154,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug	SFK/12 MTF	HS-GS 7191	76,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	SFK/21 HLF 10	HS-2386	97,00 €
Gerätewagen Gefahrgut	SFK/21 GW-G	HS-GS 7911	176,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug	SFK/21 MTF	HS-GS 14	28,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	SFK/21 HLF20	HS-GS 7441	453,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	SFK/22 HLF 20	HS-2369	82,00 €
Gerätewagen Logistik	SFK/22 GW-L2	HS-GS 7751	318,00 €
Kehrmaschine	Bauhof		45,00 €
Pritsche	Bauhof		35,00 €
Sonstige Geräte		nach Aufwand	

b) *Pauschalen für Fehlalarme nach*

- nach § 2 Abs. 2 Nr. 7, wobei die beiden ersten Alarmierungen nach Neuinstallation der Brandmeldeanlage, soweit das Auslösen nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, nicht kostenpflichtig gemacht werden 585,00 €
- nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 585,00 €
- nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 585,00 €

c) *bei Brandsicherheitswachen*

Für die Bereitstellung der Fahrzeuge und Geräte ohne Einsatz wird die Gebühr nach II. a als Bereitstellungsentgelt je Tag berechnet.

d) *Gerätekosten*

In den vorgenannten Pauschalbeträgen ist die gesamte Beladung der Fahrzeuge und sind die Betriebsstoffe enthalten.

e) *Ölsperren*

Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 50 € berechnet.

III. Sonstige Leistungen

a) *Sachkosten*

Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Prüfröhrchen usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines 10-prozentigen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.

b) *Entsorgungskosten*

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

c) *Sonstige Leistungen*

Etwaige einsatzbedingte sonstige Leistungen werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Satzung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Selfkant bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selfkant, den 08.04.2025

Reyans
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 08.04.2025

Reyans
Bürgermeister